

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — VS/Hauptzollamt Münster

(Rechtssache C-7/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Union – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Art. 87 Abs. 4 – Ort des Entstehens der Zollschuld – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 – Art. 70 und 71 – Steuertatbestand und Steueranspruch der Einfuhrmehrwertsteuer – Ort des Entstehens der Steuerschuld – Feststellung eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus unionsrechtlichen Zollvorschriften – Gegenstand, der körperlich in einem Mitgliedstaat in das Zollgebiet der Union verbracht wird, jedoch in dem Mitgliedstaat, in dem die Feststellung getroffen wurde, in den Wirtschaftskreislauf der Union eingetreten ist)

(2021/C 163/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VS

Beklagter: Hauptzollamt Münster

Tenor

Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Einfuhrmehrwertsteuer für zollpflichtige Gegenstände in dem Mitgliedstaat entsteht, in dem ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus unionsrechtlichen Zollvorschriften festgestellt wurde, sofern die fraglichen Waren in diesem Mitgliedstaat in den Wirtschaftskreislauf der Union eingetreten sind, auch wenn sie körperlich in einem anderen Mitgliedstaat in das Zollgebiet der Union gelangt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 27.4.2020.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2020 von CF, TB, der LO S.A. und der UM S.L. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache T-22/19, Noguez Enríquez u. a./Kommission

(Rechtssache C-403/20 P)

(2021/C 163/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: CF, TB, LO S.A. und UM S.L. (Prozessbevollmächtigte: J. Álvarez González und S. San Felipe Menéndez, abogados)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 3. März 2021 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass CF, TB, die LO S.A. und die UM S.L. ihre eigenen Kosten tragen.